

Gemeinde Klipphausen  
Landkreis Meißen

## **Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 09. April 2024**

Beschlussvorlage Nr.	05-95/2024
Anlagen	1
Amt	Bauabteilung

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	09.04.2024

### **Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ (Abwägungsbeschluss)**

#### **Beratungsgegenstand:**

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, in der Fassung vom 18.08.2023, hat in der Zeit vom 09.10.2023 bis 08.11.2023 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig waren die Unterlagen zur Beteiligung auf der Homepage der Gemeinde Klipphausen und im Beteiligungsportal des Landes Sachsen eingestellt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 29.09.2023 beteiligt. Für die im Rahmen der Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat das Planungsbüro Schubert in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Abwägungsvorschläge erarbeitet (siehe Anlage: Abwägungsprotokoll).

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, dass die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken entsprechend der Anlage 1 berücksichtigt bzw. zurückgewiesen werden.

#### **Beschluss Nr.: 05-95/2024**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel  
Bürgermeister

- Siegel -

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

**Übersicht der zum 2. Entwurf i.d.F. vom 18.08.2023 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Behörde / TÖB	Anschrift			Beteiligungsschreiben	Antwortschreiben
<b>Behörden / TÖB</b>						
1.	Landratsamt Meißen, Amt für Forst und Kreisentwicklung	Remonteplatz 8	01558	Großenhain	29.09.2023	13.11.2023
2.	Landesdirektion Sachsen Referat Raumordnung		09105	Chemnitz	29.09.2023	06.11.2023
3.	Landesdirektion Sachsen Luftfahrtbehörde		09105	Chemnitz	29.09.2023	04.10.2023
4.	Landesdirektion Sachsen, Referat 43		09105	Chemnitz	29.09.2023	--
5.	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge	Meißner Straße 151 a	01445	Radebeul	29.09.2023	06.11.2023
6.	Archäologisches Landesamt Sachsen	Zur Wetterwarte 7	01109	Dresden	29.09.2023	--
7.	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Schlossplatz 1	01067	Dresden	29.09.2023	--
8.	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	Postfach 54 01 37	01311	Dresden	29.09.2023	06.11.2023
9.	Sächsisches Oberbergamt	Postfach 13 64	09583	Freiberg	29.09.2023	10.10.2023
10.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Postfach 20 02 14	01657	Meißen	29.09.2023	16.10.2023
11.	Autobahn GmbH, NL Ost	Magdeburger Straße 51	06112	Halle (Saale)	29.09.2023	11.11.2023
12.	Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbezirk Dresden	Nesselgrundweg 4	01109	Dresden	29.09.2023	--
13.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DSF-Campus 10	63225	Langen	29.09.2023	--
14.	Flughafen Dresden GmbH	PF 80 01 64	01101	Dresden	29.09.2023	--
15.	Bundesnetzagentur	Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin	29.09.2023	--
<b>Versorgungsunternehmen</b>						
16.	Deutsche Telekom Technik GmbH		01059	Dresden	29.09.2023	06.11.2023
17.	SachsenNetze HS.HD GmbH Regionalbereich Großenhain	Schillerstraße 37	01558	Großenhain	29.09.2023	03.11.2023
18.	GDMcom mbH	Maximilian-Allee 4	04129	Leipzig	29.09.2023	--
19.	Verbundnetz Gas AG	Braunstraße 7	04347	Leipzig	29.09.2023	--
20.	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	Heidestraße 2	10557	Berlin	29.09.2023	10.10.2023
21.	Wasserversorgung Brockwitz Rödern GmbH	Dresdner Straße 35	01640	Coswig	29.09.2023	16.10.2023
22.	Zweckverband Wasserversorgung Meißner Hochland	Rittergut 7 OT Raußlitz	01623	Nossen	29.09.2023	--
23.	Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißner Land mbH	Elbtalstraße 11	01665	Diera-Zehren	29.09.2023	13.10.2023
24.	Abwasserzweckverband Wilde Sau	Löbtauer Straße 6	01723	Wilsdruff	29.09.2023	--
25.	GASCADE Gastransport GmbH	Kölnische Straße 108 – 112	34119	Kassel	29.09.2023	16.10.2023
26.	PLEdoc GmbH	Postfach 12 02 55	45312	Essen	29.09.2023	19.10.2023
27.	Tyczka Energy GmbH	Blumenstraße 5	82538	Geretsried	29.09.2023	08.11.2023
28.	Colt Technology Services GmbH	Gervinusstr. 18-22	60322	Frankfurt am Main	29.09.2023	29.09.2023
29.	Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal	Meißner Straße 151 a	01445	Radebeul	29.09.2023	15.11.2023
<b>Nachbargemeinden</b>						
30.	Landeshauptstadt Dresden	Postfach 12 00 20	01001	Dresden	29.09.2023	27.10.2023
31.	Stadt Meißen	Markt 1	01662	Meißen	29.09.2023	08.11.2023
32.	Stadtverwaltung Wilsdruff	Nossener Straße 20	01723	Wilsdruff	29.09.2023	04.10.2023
33.	Stadtverwaltung Nossen	Markt 31	01683	Nossen	29.09.2023	--
34.	Gemeinde Käbschütztal	Kirchgasse 4a, OT Krögis	01665	Käbschütztal	29.09.2023	12.10.2023

Nr.	Behörde / TÖB	Anschrift			Beteiligungsschreiben	Antwortschreiben
35.	Stadtverwaltung Coswig	Postfach 11 10	01631	Coswig	29.09.2023	--
<b>Anerkannte Naturschutzverbände</b>						
36.	Landesverband Sächsischer Angler e.V.	Rennersdorfer Straße 1	01157	Dresden	29.09.2023	--
37.	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	Wilsdruffer Straße 11/13	01067	Dresden	29.09.2023	--
38.	Naturschutzbund Deutschlands e.V.	Löbauer Straße 68	04347	Leipzig	29.09.2023	--
39.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	Straße der Nationen 122	09111	Chemnitz	29.09.2023	--
40.	Grüne Liga Sachsen e.V.	Wieckestraße 37	01237	Dresden	29.09.2023	--
41.	Landesjagdverband Sachsen e.V.	Hauptstraße 156 A	09603	Großschirma	29.09.2023	08.11.2023
42.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	Städtelner Straße 54	04416	Markkleeberg	29.09.2023	--
43.	Naturschutzverband Sachsen e.V.	Gahlenzer Straße 2	09569	Oederan	29.09.2023	--

#### Übersicht der zum 2. Entwurf i.d.F. vom 18.08.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Schreiben der Öffentlichkeit

Nr.	Bürger	Schreiben vom
Ö1	Boreas Energie GmbH	08.11.2023

#### Übersicht aller nicht eingegangenen Stellungnahmen:

- 4 Landesdirektion Sachsen, Referat 43
- 6 Archäologisches Landesamt Sachsen
- 7 Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
- 12 Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbezirk Dresden
- 13 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- 14 Flughafen Dresden GmbH
- 15 Bundesnetzagentur
- 18 GDMcom mbH
- 19 Verbundnetz Gas AG
- 22 Zweckverband Wasserversorgung Meißner Hochland
- 24 Abwasserzweckverband Wilde Sau
- 33 Stadtverwaltung Nossen
- 35 Stadtverwaltung Coswig
- 36 Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- 37 Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- 38 Naturschutzbund Deutschlands e.V.
- 39 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- 40 Grüne Liga Sachsen e.V.
- 42 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- 43 Naturschutzverband Sachsen e.V.

**Keine Hinweise, Bedenken und Anregungen hatten folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange:**

08	<b>Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie</b>	Stellungnahme vom 06.11.2023	Keine Bedenken.
10	<b>Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen</b>	Stellungnahme vom 16.10.2023	Belange werden nicht berührt. Keine Einwände.
16	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	Stellungnahme vom 06.11.2023	Kein Anlagenbestand im Plangebiet vorhanden oder geplant.
20	<b>50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb</b>	Stellungnahme vom 10.10.2023	Keine derzeit betriebenen oder in nächster Zeit geplanten Anlagen.
23	<b>Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißner Land mbH</b>	Stellungnahme vom 13.10.2023	Belange werden nicht berührt. Erneute Beteiligung bei Änderungen Maßnahmen
26	<b>PLEdoc GmbH</b>	Stellungnahme vom 19.10.2023	Von PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen sind nicht betroffen.
27	<b>Tyczka Energy GmbH</b>	Stellungnahme vom 08.11.2023	Keine Einwände. Gasleitungen werden nicht berührt.
28	<b>Colt Technology Services GmbH</b>	Stellungnahme vom 29.09.2023	Kein Leitungsbestand vorhanden.
30	<b>Landeshauptstadt Dresden</b>	Stellungnahme vom 27.10.2023	Belange nicht berührt.
31	<b>Stadt Meißen</b>	Stellungnahme vom 08.11.2023	Belange werden nicht berührt. Keine Einwände.
32	<b>Stadtverwaltung Wilsdruff</b>	Stellungnahme vom 04.10.2023	Belange nicht berührt.
34	<b>Gemeinde Käbschütztal</b>	Stellungnahme vom 12.10.2023	Belange werden nicht berührt. Keine Einwände.

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>				ja	nein
01	LRA Meißen Stellungnahme vom 13.11.2023	Es werden Forderungen erhoben und Hinweise gegeben, welche im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.	<u>Kenntnisnahme</u> die Abwägung erfolgt untenstehend zu den einzelnen Sachthemen		X
01.01	Belange Wasser	<u>1.1 Forderungen</u> Im Umweltbericht ist die Aussage zur Maßnahme „M 6“ zu korrigieren (S. 82): Standorttypische Bäume und Sträucher dürfen im Gewässerrandstreifen der Wilden Sau und des Prinzbaches angepflanzt werden.	<u>Bereits berücksichtigt</u> Im Umweltbericht ist bereits folgende Formulierung enthalten: „Nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG ist das Nachpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten. Dies betrifft den Gewässerrandstreifen (10 m ab Böschungsoberkante) der Wilden Sau und des Prinzbaches.“ Damit ist aus Sicht des Verfassers die Forderung der UWB bereits berücksichtigt, da automatisch alle standorttypischen Bäume und Sträucher zulässig sind.  Zur eindeutigen Klarstellung wird die geforderte Formulierung aber noch redaktionell ergänzt.	X Red.	X
01.02	Belange Naturschutz	<u>1. Forderung:</u> Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen Maßnahme KVM 1, 2, 3, 4 und 6 in Teil B Textliche Festsetzungen, nun neu unter Punkt 3 Hinweise, sind zu streichen.  <u>Begründung der Forderung:</u> Die textlichen Festsetzungen suggerieren weiterhin den Eindruck, dass die Maßnahmen KVM 1, 2, 3, 4 und 6 bei allen dort möglichen Anlagen umzusetzen seien, sofern für die eine oder andere Anlage nichts Weitergehendes in der Genehmigung zum Bau und Betrieb der Anlage selbst (Immissionsschutzrechtliches Verfahren) festgelegt würde, mithin die Hinweise zum Artenschutz seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde (in Teilen) zu übernehmen seien. Ob und in welchem Umfang überhaupt Maßnahmen zu bau- und betriebsbedingten Auswirkungen hinsichtlich der Avifauna und Fledermäuse zu ergreifen sind, ergibt sich ausschließlich aus den entsprechenden Normen des Gesetzgebers. Textliche Festsetzungen dazu, auch verklausuliert als Hinweis, sind der Regelungshoheit und damit auch einer Abwägung der Gemeinde nicht zugänglich (vgl. Begründung in der Stellungnahme des LRA vom 25.05.2023). Der B-Plan verstößt in dieser Hinsicht zudem gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Normenklarheit und den Bestimmtheitsgrundsatz (vgl. dazu die grundlegenden Ausführungen des BMJ: <a href="https://www.bmj.de">https://www.bmj.de</a> ).	<u>Zu 1. Der Einwand wird zurückgewiesen.</u> Aufgrund der Einwände der UNB zur Entwurfsfassung des B-Plans vom 17.02.2023 wurde auf die ursprünglich auf Anraten der UNB getroffenen artenschutzrechtlichen Festsetzungen verzichtet.  Die sich aus der bereits zum B-Plan erstellten artenschutzrechtlichen Untersuchung voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen wurden nunmehr lediglich vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Konfliktbewältigung als Hinweise neu gefasst, wobei diesen ausdrücklich der Vorbehalt der Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorangestellt ist und darauf verwiesen wird, dass Einzelheiten dazu im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Diese Hinweise stehen somit nicht im Widerspruch zur rechtlichen Bewertung der UNB im Rahmen der Stellungnahme des LRA Meißen vom 13.11.2023. Hinweise haben grundsätzlich keinen Festsetzungscharakter, so dass eine zwingende Umsetzung dieser Maßnahmen nicht durch den B-Plan vorgeschrieben ist.  Klarstellend wird jedoch die Einleitung zu den Hinweisen redaktionell angepasst. Auf S. 8 der Festsetzungen unter Punkt 3.7 wird der Text wie folgt gefasst: „Aufgrund der Ergebnisse der im Aufstellungsverfahren durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden	X Red.	X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>				ja	nein
		<p>//www.bmj.de/DE/rechtsstaat_kompakt/rechtsstaat_grundlagen/rechtssicherheit/rechtssicherheit_node.html#doc17188bodyText3.)</p> <p><i>Hinweis</i> Der Verweis und die Bezugnahme auf eine bereits stattgefundene Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist mittlerweile im Zuge der Änderung des BNatSchG (zuletzt mit Gesetz vom 08.12.2022) und der überarbeiteten Fassung des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen (WEA) im Freistaat Sachsen in der Fassung der Fortschreibung (LVWII) mit Stand 03.11.2022 überholt und obsolet.</p> <p><u>2. Forderung:</u> Im Teil C-1 der Begründung unter Kapitel 8.3 ist die Passage zum „Artenschutz“ zu streichen.</p> <p><i>Begründung der Forderung:</i> Die Gemeinde ordnet die Stellungnahme vom 25.05.2023 falsch ein, entsprechend geht die Abwägung fehl (Abwägungsfehleinschätzung). Dass ein „Mindestabstand: Gelände - untere Rotorspitze“ aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden könnte (wie in der Abwägung dargestellt), wird nicht bestritten. Jedoch beruft sich die Gemeinde in der Begründung Kapitel 8.3 auch auf das Artenschutzrecht. Das Artenschutzrecht unterliegt jedoch nicht einer städtebaulichen Planungshoheit, sondern dem planerischen Berücksichtigungsgebot. Es kann sich daraus auch keine Begründung zur konkreten Rechtfertigung eines städtebaulichen Erfordernisses ergeben. Dieses wird bei der vorliegenden Angebotsplanung im entsprechenden Genehmigungsverfahren des einschlägigen Fachrechts und den darin vorgesehenen Verfahren abgehandelt.</p>	<p>folgende Hinweise aufgenommen. Die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen könnten, vorbehaltlich der jeweiligen Einzelfallprüfung jeder WEA im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von der unteren Naturschutzbehörde gefordert und als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen sein. Die Maßnahmen können alternativ, kumulativ oder ggf. auch gar nicht erforderlich sein. Die Entscheidung obliegt der Genehmigungsbehörde."</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu 2. Keine Berücksichtigung</u> Dem Einwand wird nicht gefolgt. Würde die Passage wie gefordert gestrichen, würde eine tragende Begründung für das Mindestmaß der Höhe der baulichen Anlage wegfallen. Die Gemeinde unterliegt auch nicht einer Abwägungsfehleinschätzung. Die Festlegung erfolgt aus städtebaulichen Gründen, der Einwand misinterpretiert die Begründung des Bebauungsplans. Artenschutzrechtliche Erwägungen sind im Rahmen der Erforderlichkeit, die insofern städtebauliches Kriterium ist, zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht (insb. das spezielle Artenschutzrecht) wirkt auf Ebene der Bauleitplanung nicht unmittelbar, da lediglich durch konkrete Handlungen, nicht aber durch Planungen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände realisiert werden können. Allerdings entfaltet das Artenschutzrecht eine mittelbare Wirkung auf Planungsebene. Die Gemeinde muss im Rahmen des Konfliktbewältigungsgebots bereits auf Planungsebene solche Konflikte erkennen (und lösen) die einer planerischen Lösung zugeführt werden können. Erst wenn eine Lösung auf planerischer Ebene nicht stattfinden kann, hat die Gemeinde im Rahmen des Gebots der planerischen Zurückhaltung von einer Regelung abzusehen. Letzteres ist hier jedoch nicht der Fall. Im Rahmen der Untersuchungen im Aufstellungsverfahren haben sich die aus dem Umweltbericht ersichtlichen, in der Begründung unter Ziffer 8.3 genannten, Konfliktsituationen dargestellt. Die Gemeinde ist dazu verpflichtet, diesen Konflikt zu lösen, sofern ihr das möglich ist. Mit der angedachten Festsetzung kann der Konflikt minimiert werden, ohne vorhabenspezifische Regelungen zu treffen. Die Steuerung des unteren Rotordurchgangs ist im artenschutzrecht als Vermeidungsmaßnahme anerkannt (vgl. Anlage 1 zum BNatSchG). Die von der Gemeinde vorgesehene Festsetzung stellt den Kompromiss zwischen Konfliktbewältigung und</p>		X
					X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>					
		<p>3 Hinweise Die Kompensationsmaßnahmen M5 auf den Flurstücken 22/2 und 33/3 der Gemarkung Wildberg werden naturschutzfachlich weiterhin abgelehnt, die Abwägung durch die Gemeinde vermag die in der Stellungnahme vom 25.05.2023 vorgetragene fachliche Anmerkungen nicht auszuräumen. Daher erschließt es sich auch nicht, warum und mit welcher Zielrichtung die Maßnahmen auf diesen Flurstücken beim Landkreis Meißen anzuzeigen seien, denn der Vollzug des B-Planes und das Abstellen von Defiziten in der Umsetzung liegt bei der Gemeinde selbst. Eine Anzeige beim Landkreis Meißen ist damit nicht notwendig. Die Festsetzung verstößt auch hier gegen das Gebot der Normenklarheit und den Bestimmtheitsgrundsatz, siehe o.a. Begründung.</p>	<p>planerischer Zurückhaltung dar, um dem artenschutzrechtlichen Konflikt zu begegnen. Sie legt eine untere (vergleichsweise liberal gewählte) Grenze dar, die aus städtebaulichen Gründen (nämlich solchen der Erforderlichkeit) für den Artenschutz erforderlich ist, übt aber gleichzeitig ausreichend Zurückhaltung aus, um auch andere Gestaltungen zuzulassen. Insofern ist die Festsetzung städtebaulich begründet und nicht, wie der Einwand meint, rein artenschutzrechtlich.</p> <p>Klarstellend wird die Begründung Punkt 8.3 zum Unterpunkt Artenschutz redaktionell wie folgt angepasst: "[...]Daher ist der Artenschutz bei der planerischen Abwägung der Gemeinde im Rahmen der Planaufstellung zu berücksichtigen, damit die Erforderlichkeit des Planes gewahrt bleibt."</p> <p><u>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> Die Bedenken zur Eignung und Umsetzbarkeit der Maßnahme M5 werden zur Kenntnis genommen, jedoch seitens der Gemeinde nach wie nicht geteilt. Es obliegt der Gemeinde als Planungsträger die ordnungsgemäße Umsetzung und Sicherung der Maßnahme zu überwachen. Das Landschaftsbild bezieht grundsätzlich alle Landschaftsbestandteile, also auch Bebauung und Siedlungen mit ein. Eine Beschränkung von landschaftsbildwirksamen Maßnahmen auf die „freie Landschaft“ ist daher nicht sinngemäß.</p> <p>Der Einwand zur Zuständigkeit wird korrigiert. Diese wurde schon im Umweltbericht, unter Punkt 4.2 gemäß den Vorgaben des § 4c BauGB als Aufgabe der Gemeinde benannt.</p>	X Red.	X
01.03	Belange Abfall, Altlasten, Boden	<u>Forderung</u> , zur weiteren bodenschutzrechtlichen Beurteilung die Landesdirektion Sachsen, Referat 43, im weiteren Verfahren zu beteiligen	<i>Die Landesdirektion Sachsen, Referat 43 wurde im Verfahren beteiligt.</i>		X
01.04	Belange Immissionsschutz	keine Forderungen und/oder Hinweise	--		
01.05	Belange Landwirtschaft	keine Einwände  <u>Hinweis</u> Jede Flächeninanspruchnahme sowie alle weiteren von der Baumaßnahme berührten landwirtschaftlichen Belange sollten rechtzeitig mit dem Bewirtschafter abgestimmt werden.	--  <i>Kenntnisnahme</i>		X



Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>				ja	nein
01.06	Belange Forst	Belange nicht berührt	--		
01.07	Belange Baurecht	<p><u>erhebliche Bedenken.</u>  <u>Forderung,</u> die Planung an die gesetzlichen Regelungen anzupassen. Die festgesetzten Standorte „Baufeld 2“ und „Baufeld 5“ halten nicht die Mindestabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden gemäß § 84 SächsBO ein. Sowohl der Ort Lampersdorf (weniger als 1.000 m zu „Baufeld 2“) als auch der Ort Schmiedewalde (weniger als 1.000 m zu „Baufeld 5“) stellen Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB dar. Daher sind entweder die beiden Standorte in den 1.000-m-Abstand zu verschieben oder die geltende Höhenbeschränkung der Anlagen für die Baufelder (Abstand = fünffache Gesamthöhe der Anlage) zu beschränken.</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u>  § 84 Abs. 2 SächsBO besagt, dass der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 BauGB für die Errichtung bei Windenergieanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich nur dann anzuwenden ist, wenn der 1.000 m -Abstand eingehalten wird. Gemäß § 84 Abs. 5 BauGB ist die Errichtung von Windenergieanlagen allerdings auch mit einem geringeren Abstand zulässig, wenn die Gemeinde, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist, im Einvernehmen mit den betroffenen Ortschaftsräten zustimmt. § 84 SächsBO bezieht sich jedoch nur auf Einzelvorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich, nicht auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen. Für deren Festsetzungen sind städtebaulichen Gründe und die Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange maßgebend.</p> <p>Unabhängig davon wurde die Ortslage Schmiedewald bis auf das Gebäude Birkenhainer Straße 20 als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB berücksichtigt, zu dem mit Baufenster 5 der 1000 m-Abstand zwischen Wohngebäude und Turmfuß eingehalten wird. Das Gebäude Birkenhainer Straße 20 ist aufgrund des Abstandes zur nächstgelegenen Nachbarbebauung von 165 m und die dazwischenliegende Feldflur nach Ansicht der Gemeinde Klipphausen nicht dem Bebauungszusammenhang der Ortslage zuzuordnen. Desgleichen fehlt der Einzelgehöftstruktur mit Abständen von &gt; 120 m untereinander von Lampersdorf der Bebauungszusammenhang, so dass im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans (unter Einbeziehung der Behörden des Landkreises Meißen) hier lediglich die Darstellung als Bestandsgebäude im Außenbereich i.S. § 35 BauGB erfolgte.</p> <p>Planungsziel der Gemeinde ist die Ausweisung von Flächen für die Nutzung regenerativer Energien, um den wachsenden Bedarf an Elektroenergie in der Gemeinde Klipphausen zu decken, gleichzeitig aber die Anzahl der am Standort Baeyerhöhe zulässigen Anlagen zu begrenzen. Zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit und der effizienten Standortnutzung ergeben sich daraus notwendige Mindestanlagenhöhen, welche wiederum in Abhängigkeit von Haupt- und Nebenwindrichtung Einfluss auf die Abstände der Anlagen untereinander haben, um</p>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>					
			<p>Sicherheitsprobleme und Verwirbelungen etc. zu vermeiden. Diese Abstände können nicht beliebig verkürzt werden, woraus sich die randliche Einordnung der Anlagen ergibt. Zudem wurde ein im frühzeitigen Beteiligungsverfahren von der Öffentlichkeit geforderter Mindestabstand der Baufelder von 200 m zum AP Baeyerhöhe berücksichtigt.</p> <p>Die in der Stellungnahme benannte Höhenbeschränkung für geringere Abstände (Abstand = fünffache Gesamthöhe der Anlage) war nur in Kapitel 5.1.1 des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung festgelegt. Durch die Unwirksamkeit dieses Kapitels aufgrund des Urteils des OVG Bautzen vom 11.05.2023 (Az. 1 C 72/20) fehlt für die in der Stellungnahme genannte Forderung die Rechtsgrundlage.</p> <p>Herangezogen wird stattdessen § 249 Abs. 10 BauGB: <i>„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“</i> Zwar bezieht sich auch diese gesetzliche Regelung auf Einzelvorhaben im Außenbereich, allerdings macht es hinsichtlich der „bedrängenden Wirkung“ keinen Unterschied, ob die Anlage nach § 35 BauGB oder § 30 BauGB (d.h. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) zugelassen werden soll.</p> <p>Für das Baufenster 2 sind maximale Anlagenhöhen von 180 bis 220 m festgesetzt. Der 750 m- Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus beträgt somit ca. das 3- bis 4-fache der zulässigen Anlagenhöhe, so dass analog der o.g. gesetzlichen Regelung zu Einzelvorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich davon ausgegangen werden kann, dass auch von dieser innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplans zu errichtenden Windenergieanlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Analog ist für das Baufenster 5 (zulässige Anlagenhöhen 200-240 m; 820 m Abstand zum Wohngebäude Birkenhainer Straße 20) ebenfalls ein Abstand des 3- bis 4-fachen der zulässigen Anlagenhöhe gewährleistet.</p>		

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>				ja	nein
		<p>Die darüber hinaus festgesetzten Höhenbeschränkungen OK (Mindest- und Höchstmaß der Anlagen) sind nicht ausreichend begründet, insbesondere werden Blickbeziehungen zur Baeyerhöhe benannt, aber nicht die Beziehung zur Höhe der Anlagen belegt.</p>	<p><u>Der Einwand wird zurückgewiesen</u>                      Festsetzungen zu Höhenbeschränkungen können gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 2, § 18 BauNVO grundsätzlich getroffen werden.</p> <p>Für ihre Rechtmäßigkeit darf die Festsetzung nicht pauschal erfolgen, sondern muss anlassbezogen erfolgen. Das bedeutet, dass sie dem Schutz von Rechtsgütern dienen müssen. Mit anderen Worten muss die Beschränkung der Baufreiheit, die mit der Festsetzung von Bauhöhen einher geht, gerechtfertigt werden. Insbesondere muss die Höhenbeschränkung daher bauplanungsrechtlich erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 BauGB) und im Rahmen der zu erfolgenden Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gegenüber den anderen zu berücksichtigten Belangen überwiegen.</p> <p>Die in der Begründung angeführten Gründe zeigen, dass die getroffenen Festsetzungen zur Höchstbegrenzung mittels Mindest- und Höchstmaß nicht pauschal erfolgten, sondern dem Schutz anderer Belange (Rechtsgütern) dienen.</p> <p>Begründet wird die Festsetzung zum einen damit, das sichergestellt werden soll, dass das Plangebiet hinsichtlich des Windertrags hinreichend ausgenutzt wird, zum andern dient sie dem Artenschutz. Ebenso soll sichergestellt werden, dass der horizontale Sichtbereich des Aussichtspunkt Baeyerhöhe nicht durch hineinragende Rotorblätter gestört wird. Die Aussagen zur Höhe der baulichen Anlagen dienen der Gewährleistung einer gewissen Homogenität der baulichen Anlagen im Gebiet.</p> <p>Rechtlich ist die getroffene Höhenbeschränkung daher nicht zu beanstanden, da sie insbesondere noch einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ermöglicht.</p> <p>Im Umweltbericht sind unter Punkt 2.3 Sichtbarkeitsanalyse die Blickbeziehungen zur Baeyerhöhe und in der Begründung Punkt 8.3 vom Aussichtspunkt als Visualisierung dargestellt.</p> <p>Die Gemeinde Klipphausen hält an der Höhenbegrenzung mittels Mindest- und Höchstmaß fest, da ansonsten keinerlei Steuerungsmöglichkeit in Richtung der gewollten Anlagenhomogenität möglich ist. Die</p>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>				ja	nein
			Gemeinde kann nicht davon ausgehen, dass alle Anlagen durch den gleichen Betreiber errichtet werden. Gleichzeitig sind hier, an der höchsten Erhebung im Landkreis Meißen mit dem Aussichtspunkt Baeyerhöhe, mit der denkmalgeschützten Triangulationssäule, dem Aussichtspunkt und den Sichtbeziehungen zu Schloss und Patronatskirche Taubenheim sowie Kirchen der Ortschaften Sora, Naustadt, Röhrsdorf, Burkhardswalde, und Weistropp und Schlösser in Taubenheim und Limbach etc. im weiteren, visuell zeitgleich erfassbaren Umgebungsschutzbereich besondere lokale Anforderungen gegeben, die das Planungsziel aus Sicht der Gemeinde Klipphausen rechtfertigen. Neben den Aspekten des Landschaftsbildes, das für die Erholungsfunktion (auch wegen des unmittelbar an den Standort angrenzenden überregionalen Radweg) von besonderer Bedeutung ist, wurde auch aus denkmalschutzfachlicher Sicht im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan appelliert, die zu errichtenden Anlagen auf ein Mindestmaß in Anzahl und Höhenausdehnung zu beschränken. Der Regionalplan hat als Abwägungskriterium hinsichtlich der Schutzgüter Landschaftsbild und Kulturgüter lediglich auf die Lage in Landschaftsschutzgebieten sowie in Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz, die regional bedeutsamen Sichtbereiche von mindestens 300 ha zu und von historischen Kulturdenkmälern umfassen, eingestellt und umfasst daher keine der o.g. örtlich prägenden Sichtbeziehungen. Die o.g. Kirchen und Schlösser sind Gebäude, die traditionell einzeln in der Landschaft wirken und ihre Bedeutung nicht zuletzt daraus beziehen, dass sie in ihrer baulichen Wirkung das Umfeld überragen und dominieren.		
<b>01.08</b>	<b>Belange Denkmalschutz</b>	<p>Stellungnahme vom 24.05.2023 wurde berücksichtigt und behält vollinhaltlich ihre Gültigkeit. Die Triangulationssäule ist planungsseitig berücksichtigt und erwähnt.</p> <p><u>Forderungen:</u> Ergänzend ist hinzuzufügen, dass zur Triangulationssäule hinreichend Abstand zu planen ist, so dass die Säule weder durch die Baustelleneinrichtung noch durch die Baumaßnahmen beschädigt wird. Ein Versetzen des Denkmals ist nicht zulässig. Die ausführenden Firmen sind hierüber zu informieren.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Denkmalfachbehörden sind separat am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><u>Bereits berücksichtigt</u> Der 100 m-Umreis um die Triangulationssäule ist als „von Bebauung freizuhalten Bereich“ festgesetzt und liegt außerdem außerhalb des Baugebietes SO Wind. Eine Benutzung der Fläche, auch bauzeitlich ist damit planungsrechtlich nicht zulässig. Die im B-Plan bereits enthaltenen Hinweise für die ausführenden Firmen werden dennoch um den Satz ergänzt: „<i>Ein Versetzen des Denkmals ist nicht zulässig</i>“.</p> <p><i>Die Denkmalfachbehörden wurden im Verfahren beteiligt.</i></p>	X	X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>					
01.09	<b>Belange Straßenbaulastträger Kreisstraßen</b>	<p>Kreisstraße (K) 8038 ist Meißen betroffen. Gegenwärtig befinden sich keine investiven Straßenbaumaßnahmen an Kreisstraßen im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans in der Objektplanung.</p> <p><u>Forderung</u> Das Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) regelt die Belange der Kreisstraßen und ist grundsätzlich zu beachten.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><u>Bereits berücksichtigt</u> Die Kreisstraße selbst liegt gemäß der Forderung der Stellungnahme des LRA Meißen vom 05.05.2021 außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Die im B-Plan festgesetzte örtliche Verkehrsfläche Alter Viehweg mündet bereits im Bestand in die Kreisstraße ein, die Lage der Einmündung bleibt unverändert. Das gleiche gilt für die Lage der Feldzufahrt zur südlich der Kreisstraße gelegenen Teilfläche B des Bebauungsplans. Unabhängig davon wird der Hinweis auf das SächsStrG zur Bauherreninformation redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.</p>	X Red.	X
01.10	<b>Belange Räumliche Planung</b>	<p><u>Erhebliche Bedenken</u> <u>Forderung:</u> Von der Festsetzung eines Höchstmaßes der baulichen Anlagen/WEA ist abzusehen.</p> <p><i>Begründung der Forderung:</i> Mit festgesetzter Höhenbeschränkung ist keine Anrechnung auf Flächenbeitragswert gemäß § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG zulässig.</p> <p>Dass, wie in der Abwägung dargelegt, dessen Erreichen nicht im Spielraum der kommunalen Möglichkeiten liegt, ist grundsätzlich richtig, jedoch werden mit der o.g. Planung der Regionalplanung zum Erreichen des 2 % Zieles Flächen entzogen, die dann evtl. an sensibleren Stellen zum Erreichen des Ziels ausgewiesen werden müssen.</p> <p>Hinsichtlich des Eingriffs in das Orts- und Landschaftsbild sollte die planende Gemeinde erwägen, ob und inwieweit der Eingriff über tatsächliche Ersatzmaßnahmen (§ 200a BauGB) zur Aufwertung des Landschaftsbildes ausgeglichen werden kann. Soweit ein Ausgleich oder Ersatz für den Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild im Rahmen kommunaler Planungshoheit als nicht möglich angesehen wird, muss dieses Kompensationsdefizit im Rahmen der Abwägung mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen bewältigt werden. Ergebnis kann auch sein, dass die mit der Planung verfolgten Belange (über-</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u> Festsetzungen zu Höhenbeschränkungen können gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 2, § 18 BauNVO grundsätzlich getroffen werden.</p> <p>Für ihre Rechtmäßigkeit darf die Festsetzung nicht pauschal erfolgen, sondern muss anlassbezogen erfolgen. Das bedeutet, dass sie dem Schutz von Rechtsgütern dienen müssen. Mit anderen Worten muss die Beschränkung der Baufreiheit, die mit der Festsetzung von Bauhöhen einher geht, gerechtfertigt werden. Insbesondere muss die Höhenbeschränkung daher bauplanungsrechtlich erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 BauGB) und im Rahmen der zu erfolgenden Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gegenüber den anderen zu berücksichtigenden Belangen überwiegen.</p> <p>Die in der Begründung angeführten Gründe zeigen, dass die getroffenen Festsetzungen zur Höchstbegrenzung mittels Mindest- und Höchstmaß nicht pauschal erfolgten, sondern dem Schutz anderer Belange (Rechtsgütern) dienen.</p> <p>Begründet wird die Festsetzung zum einen damit, dass sichergestellt werden soll, dass das Plangebiet hinsichtlich des Windertrags hinreichend ausgenutzt wird, zum anderen dient sie dem Artenschutz. Ebenso soll sichergestellt werden, dass der horizontale Sichtbereich</p>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>					
		<p>ragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien - § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)) die des Erhalts des Orts- und Landschaftsbildes überwiegen. Dies muss in der Begründung der Gemeinde entsprechend nachvollzogen werden können.</p>	<p>des Aussichtspunkt Baeyerhöhe nicht durch hineinragende Rotorblätter gestört wird. Die Aussagen zur Höhe der baulichen Anlagen dienen der Gewährleistung einer gewissen Homogenität der baulichen Anlagen im Gebiet.</p> <p>Rechtlich ist die getroffene Höhenbeschränkung daher nicht zu beanstanden, da sie insbesondere noch einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ermöglicht.</p> <p>Die Gemeinde Klipphausen hält an der Höhenbegrenzung mittels Mindest- und Höchstmaß fest, da ansonsten keinerlei Steuerungsmöglichkeit in Richtung der gewollten Anlagenhomogenität möglich ist. Die Gemeinde kann nicht davon ausgehen, dass alle Anlagen durch den gleichen Betreiber errichtet werden. Gleichzeitig sind hier, an der höchsten Erhebung im Landkreis Meißen mit dem Aussichtspunkt Baeyerhöhe, mit der denkmalgeschützten Triangulationssäule, dem Aussichtspunkt und den Sichtbeziehungen zu Schloss und Patronatskirche Taubenheim sowie Kirchen der Ortschaften Sora, Naustadt, Röhrsdorf, Burkhardswalde, und Weistropp und Schlösser in Taubenheim und Limbach etc. im weiteren, visuell zeitgleich erfassbaren Umgebungsschutzbereich besondere lokale Anforderungen gegeben, die das Planungsziel aus Sicht der Gemeinde Klipphausen rechtfertigen. Neben den Aspekten des Landschaftsbildes, das für die Erholungsfunktion (auch wegen des unmittelbar an den Standort angrenzenden überregionalen Radweg) von besonderer Bedeutung ist, wurde auch aus denkmalschutzfachlicher Sicht im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan appelliert, die zu errichtenden Anlagen auf ein Mindestmaß in Anzahl und Höhenausdehnung zu beschränken. Der Regionalplan hat als Abwägungskriterium hinsichtlich der Schutzgüter Landschaftsbild und Kulturgüter lediglich auf die Lage in Landschaftsschutzgebieten sowie in Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz, die regional bedeutsamen Sichtbereiche von mindestens 300 ha zu und von historischen Kulturdenkmälern umfassen, eingestellt und umfasst daher keine der o.g. örtlich prägenden Sichtbeziehungen. Die o.g. Kirchen und Schlösser sind Gebäude, die traditionell einzeln in der Landschaft wirken und ihre Bedeutung nicht zuletzt daraus beziehen, dass sie in ihrer baulichen Wirkung das Umfeld überragen und dominieren.</p> <p>Die Gemeinde Klipphausen ist sich des Sachverhalts bewusst, dass mit einer Höhenbegrenzung die Fläche nicht auf den 2%-Flächenbeitragswert angerechnet werden kann. Dessen Erreichen liegt jedoch</p>		

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>				ja	nein
			<p>ohnehin nicht im Spielraum der kommunalen Möglichkeiten. Trotzdem soll der windtechnisch geeignete Standort auch zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden, jedoch ergeben sich hier, an der höchsten Erhebung im Landkreis Meißen mit dem Aussichtspunkt Baeyerhöhe, der denkmalgeschützten Triangulationssäule und mit besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion, lokale Besonderheiten. Planungsziel der Gemeinde ist daher die Ausweisung von Flächen für die Nutzung regenerativer Energien, um den wachsenden Bedarf an Elektroenergie in der Gemeinde Klipphausen zu decken, gleichzeitig aber die Anzahl und die Höhe der am Standort Baeyerhöhe zulässigen Anlagen zu begrenzen.</p> <p>Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu errichtenden Anlagen dienen dennoch der Versorgungssicherheit und der Reduzierung der Treibhausgase, womit die Gemeinde Klipphausen im Fall der Nichtanrechnung der Fläche auf das 2%-Ziel einen zusätzlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit leistet.</p>		
02	<b>Landesdirektion Sachsen Referat Raumordnung</b> Stellungnahme vom 06.11.2023	Aufgrund des Urteils OVG Bautzen Az. 1 C 72/20 wurde das Kapitel Windenergienutzung der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/-Osterzgebirge für unwirksam erklärt. Daher treten alle anderen zeichnerischen und bisher vom VREG WI02 Baeyerhöhe überlagerten Ausweisungen der Regionalplanungen (Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete) in den Vordergrund. Im vorliegenden Fall sind das als Vorranggebiet Landwirtschaft, Arten- und Biotopschutz sowie Waldmehrung festgelegte Flächen, wobei die Landwirtschaft deutlich überwiegt. Die Überplanung von Vorranggebieten Landwirtschaft mit Windenergieanlagen stellt keinen Konflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung dar. Anders verhält es sich mit Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz sowie Waldmehrung. Diese Flächen sind von Windenergieanlagen freizuhalten, da sich sonst Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung ergeben. Werden diese Maßgaben in der Planung beachtet bestehen aus Sicht der Raumordnung keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.	<p><u>Bereits berücksichtigt</u></p> <p>Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sowie Waldmehrung werden von der Überplanung mit Flächen für Windenergieanlagen freigehalten. Seitens des Regionalen Planungsverbandes wurde mit Stellungnahme vom 06.11.2023 bestätigt, dass der Bebauungsplan "Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe" nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Vorgaben der wirksamen Festlegungen des Regionalplans 2020 steht.</p>		X
03	<b>Landesdirektion Sachsen Luftfahrtbehörde</b> Stellungnahme vom 04.10.2023	<p><u>Hinweis zur Zuständigkeit</u></p> <p>Das Plangebiet wird durch den Schutzbereich der Flugsicherungsanlage Dresden/DVORDME tangiert bzw. überdeckt (§ 18a Luftverkehrsgesetz - LuftVG). Zuständig für die Beurteilung der Betroffenheit nach § 18a LuftVG ist das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF).</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><i>Gemäß der Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH vom 05.05.2023 sind die Belange der Flugsicherung nicht mehr berührt, da der Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Dresden auf 7 km reduziert wurde. Das BAF wurde trotzdem nochmals um Stellungnahme gebeten und hat mit Schreiben vom 05.12.2023 mitgeteilt, dass dessen Aufgabenbereich nicht berührt ist.</i></p>		X





Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>					
11	<b>Autobahn GmbH</b> Stellungnahme vom 10.10.2023	<p><b>I. Belange der Autobahn GmbH des Bundes</b> Nördlich des Flurstücks 97/7 der Gemarkung Schmiedewalde befindet sich an der Birkenhainer Straße die im Rahmen des Ausbaus der BAB 4, AD Nossen – AD Dresden, km 23,6 – 15,0, planfestgestellte und realisierte Ausgleichsmaßnahme A 01 (Obstbaumreihe), die von der Autobahn GmbH des Bundes dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten ist. Die bestehende Obstbaumreihe ist aus dem Bebauungsplan nicht ersichtlich. Die Ausgleichsmaßnahme A 01 ist nachrichtlich in den B-Plan zu übernehmen und in der Legende entsprechend auszuweisen. Bitte, in der Legende den Punkt II. (Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen) um die Rubrik „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durch externe Vorhabensträger bzw. konkret durch die Autobahn GmbH des Bundes“ zu ergänzen.</p> <p><b>II. Belange des Fernstraßen-Bundesamts (FBA)</b> Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone an der BAB A 4 wurden in die Planzeichnungen übernommen.</p> <p>Zu allen weiteren Belangen halten wir unsere Stellungnahme vom 16. Mai 2023 auch für die neu vorgelegten Planungen vollumfänglich aufrecht. Insbesondere für den Geltungsbereich 1, der direkt in die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone an der BAB A hineinragt, verweisen wir nochmals auf unsere <u>Empfehlung, den Geltungsbereich bis auf die 100 m Anbaubeschränkungszone zurückzunehmen.</u></p> <p>Bitte um die Aufnahme der folgenden Ausführungen in die Begründung/Erläuterung der Bauleitpläne: <i>Eine pauschale straßenrechtliche Zustimmung / Genehmigung oder auch Ablehnung eines Vorhabens aus § 9 FStrG heraus ist in dem wie vorliegenden Planungsstadium nicht möglich, dass es immer auf die Prüfung im konkreten Einzelfall ankommt.</i> <i>Aus technischer Sicht kann davon ausgegangen werden, dass bei einem kleinstmöglichen Abstandsmaß zum Fahrbahnrand der Bundesautobahn, das maßgebliche Bauteil für die straßenrechtliche Abstands-</i></p>	<p><u>Bereits teilweise berücksichtigt</u> Die Flächen nördlich des Flurstücks 97/7 der Gemarkung Schmiedewalde liegen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans, damit ist die planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme nicht von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht betroffen. Eine Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist nicht möglich, da der B-Plan gemäß § 9 Abs. 7 BauGB die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches festsetzt. In der Begründung zum B-Plan wurde aber bereits auf die benachbarte planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme hingewiesen.</p> <p>--</p> <p><u>Der Empfehlung wird nicht gefolgt</u> In der Stellungnahme vom 19.05.2023 wurde seitens der Autobahn GmbH unter dem Abschnitt I) Streckenplanerische Aspekte ein Mindestabstand von 100 m zwischen der äußersten Ausdehnung der WEA (Rotorspitze) und dem äußeren Fahrbahnbefestigungsrand der Autobahn gemäß § 9 (2) FStrG verlangt. Unter II) Belange des Fernstraßen-Bundesamtes wurde angeregt, dass das Baufenster im südlichen Bereich außerhalb der 100 m Anbaubeschränkungszone angelegt wird. Beiden Forderungen wurde mit der Entwurfsfassung vom 18.08.2023 Rechnung getragen.</p> <p><u>Der Bitte wird nicht gefolgt</u> Die Errichtung von WEA bedarf immer einer BImSch-Genehmigung. In diesen Verfahren werden die anlagenbezogenen Auswirkungen einzelfallbezogen beurteilt und entsprechende Maßnahmen (z.B. zur Gefahrenabwehr) festgelegt. Auf die Bestimmungen des FernStrG wurde in der Begründung zum Bebauungsplan bereits hingewiesen.</p>		X
					X
					X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		<p><i>bestimmung ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze einer Windenergieanlage, von 1,5 x H, wobei H die maximale Höhe der Anlage darstellt (i.d.R. Höhe der Rotorspitze in der Blattstellung senkrecht nach oben), keine Gefährdung für die Benutzer der Bundesautobahn zu erwarten ist. Wird dieses Maß unterschritten, bedarf es gesonderter Maßnahmen und unter Umständen einer Haftungsübernahme durch den Betreiber der Anlage gegenüber dem Träger der Straßenbaulast. Aufgrund der Nähe zur Autobahn und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifischen, sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Windenergieanlagen, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die Autobahn wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringste Realisierung der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf der anliegenden Autobahn weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der Bundesautobahn und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben.</i></p> <p><i>Es ist in jedem Einzelfall eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur Autobahn innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuereung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eisabfall, Maschinenhausbrand, Optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.</i></p>			



Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>					
25	<b>GASCADE Gas-transport GmbH</b> Stellungnahme vom 04.05.2023	Anlagenbestand EUGAL Strang 1, OPAL, LWL-Kabel WINGAS, LWL-Kabel GASCADE jeweils inkl. Schutzstreifen sowie <b>Kompensationsflächen</b> „E 6.8 DD und E 6.9-B DD“ in der Gemarkungen Röhrsdorf, Flurstück 309/1 und 318 und in der Gemarkung Hartha, Flurstück 24 und 35 (Anpflanzung von Obstbäumen) für Bau OPAL Ferngasleitung vorhanden. Beeinträchtigung des Anlagenbestandes und der Kompensationsflächen durch Maßnahmen Dritter ist nicht zulässig.  Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“	<u>Bereits berücksichtigt</u> Es erfolgte eine Abprüfung der geplanten Kompensationsflächen mit dem Leitungsbestand sowie den bereits durch die GASCADE gebundenen Kompensationsflächen. Auf die Aufnahme der Flurstücke 309/1 und 318 zur Maßnahme M 9 in der Gemarkung Röhrsdorf wurde daraufhin verzichtet. Der Hinweis zur Beachtung der Leitungen samt Schutzstreifen und der bereits gebundenen Kompensationsflächen ist in den Planunterlagen enthalten.  <i>Kenntnisnahme</i>		X
29	<b>ZAOE</b> Stellungnahme vom 15.11.2023	Im Planungsgebiet befindet sich die stillgelegte Altdeponie Blauer Bruch, SALKA Nr.80 100 041. Im Jahr 2015/16 wurde eine endgültige Oberflächenabdichtung aufgebracht. Abgrabungen und Beschädigungen der Oberfläche sind untersagt.	<u>Bereits berücksichtigt</u> Das Sondergebiet Windenergie, in dem bauliche Maßnahmen zulässig sind, überschneidet sich nicht mit der Altdeponie Blauer Bruch.		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>				ja	nein
41	Landesjagdverband Sachsen e.V. Stellungnahme vom 08.11.2023	<p><u>Ablehnung</u> Stellungnahme vom 22.05.2023 wird weiterhin aufrechterhalten.</p> <p><i>Hinsichtlich Ihrer Abwägung zur Problematik des Infraschalls „Zu 3. (...). Die vorgebrachten Erkenntnisse wurden im Zuge zahlreicher Windenergieprojekte in ganz Europa bereits mehrfach zurückgewiesen, da die Studien fehlerhaft sind oder die Ergebnisse „zweckentfremdet“ wurden.“ ist folgendes anzumerken:</i> Der Verfasser der Abwägung stellt wissenschaftliche, in Fachzeitschriften publizierte Fachartikel in Frage. Die Aussage, dass die Studien fehlerhaft seien oder die Ergebnisse zweckentfremdet wurden, ist bitte nachzuweisen! Hier wird allen (unabhängigen) Studien, die im Ergebnis negative Auswirkungen der Windenergie belegen, Validität, Reliabilität und Objektivität abgesprochen. Wurden die Ergebnisse aus Windenergieprojekten wissenschaftlich erhoben und evaluiert? Wie verhält es sich hier mit Fehlerhaftigkeit und Ergebniszweckentfremdung?</p>	<p><i>Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung am 19.09.2023 durch den Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen geprüft. Es ergeben sich diesbezüglich keine anderen Gesichtspunkte (s.u.)</i></p> <p><u>Der Einwand wird zurückgewiesen</u> Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall - wie auch tieffrequenter Schall - durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 29. März 2023 - 22 B 176/23.AK -, juris Rn. 32; Ur. v 24. Februar 2023 - 7 D 316/21.AK -, juris Rn.140; OVG Schl.-H., Beschl. v. 23. März 2020 - 5 LA 2/19 -, juris Rn. 15; OVG Saarland, Beschl. v. 13. November 2019 - 2 B 278/19 -, juris Rn. 18; BayVGH, Beschl. v. 7. Oktober 2019 - 22 CS 19.1355 -, juris Rn. 41; VGH BW, Beschl. v. 29. Januar 2019 - 10 S 1919/17 -, juris Rn. 25, HessVGH, Beschl. v. 27. Januar 2022 - 3 B 1209/21 -, juris Rn. 37 jew. m. w. N.) Dieser Bewertung, die zuletzt auch as OVG Bautzen bestätigte (Beschluss v. 20.6.2023, 1 B 308/22), schließt sich ie Gemeinde an. Die Studienlage zu Infraschall und Gesundheitsgefahren beim Menschen ist diffus und uneindeutig. Eine Gesundheitsgefährdung konnte noch nicht sicher nachgewiesen werden. Die Gemeinde sieht daher die Gefahren durch Infraschall nicht als erwiesen an. Die Rechtsprechung lässt sich im Übrigen auch auf Wildtiere übertragen. Sofern Einzelne Tierarten ein Meideverhalten oder eine Schlaggefährdung aufweisen, wird dies im Rahmen des speziellen Artenschutzrechts berücksichtigt und auf Genehmigungsebene zur prüfen sein. Die Einwendung ist an dieser Stelle zu paschal, um eine Prüfung bezüglich einzelner Tierarten zuzulassen.</p> <p>Der Sachverhalt wird nochmals in einer fachgutachtlichen Stellungnahme dargelegt (vgl. Anlage 1 zum Abwägungsprotokoll).</p>		X
	Stellungnahme vom 22.05.2023	<p><u>Keine Zustimmung</u> LJVSN befürwortet generell Ausbau regenerativer Energien. Aber auch hier handelt es sich um Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, die geprüft werden müssen.</p>			

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>				ja	nein
		<p><u>1. Jagdrechtliche Sichtweise</u> Entzug von Lebens- und Rückzugsräumen für Wildtiere durch WEA und nicht unerheblicher Verlust für die jagdliche Erhaltung eines, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisses angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlage. Zerschneidung und Fragmentierung der Jagdreviere erschwert Hege und Pflege des Wildbestandes. Durch die Barrierewirkung der Anlage werden Fernwechsel damit nicht mehr sichergestellt und der nötige genetische Austausch behindert. Die Feststellung von Fernwechseln, Wildwegen muss im Rahmen der Planung durch Kartierung bzw. durch ein Hinzuziehen des Jagdausübungsberechtigten, der die erforderliche Ortskenntnis besitzt, erfolgen.</p>	<p><u>Zu 1. Der Einwand wird zurückgewiesen.</u> Der geplante Windpark Baeyerhöhe wird zur Gänze intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist keinerlei Strukturen wie Gehölze, Windschutzgürtel etc. auf. Fernwanderwege von Wildtieren folgen stets Strukturen, welche im Bereich des geplanten Windparks nicht vorhanden sind. Weiters schließt unmittelbar südlich an den geplanten Windpark die Autobahn A4 an. Aus diesen Gründen ist eine Kartierung von Wild- und Fernwechseln nicht notwendig.</p>		X
		<p><u>2. Schädlicher Einfluss auf Biotoptypen und Artenvielfalt – Schutzstatus wild lebender Tier- und Pflanzenarten</u> Laut Faunistischem Gesamtbericht, S. 41ff., konnten im 1 km-Standardbeobachtungskreis 318 ziehende Großvögel festgestellt werden, darunter u.a. auch Korn- und Rohrweihe. Bei der Kornweihe handelt es sich um eine streng geschützte Art, die in Sachsen sowie deutschlandweit „(akut) vom Aussterben bedroht“ ist. Zurückzuführen ist dies auf Habitatverlust bzw. Habitatentwertung infolge Veränderung der Landnutzung und durch vom Menschen hervorgerufene Störungen. Hierzu zählen auch WEA in ihrem Lebensraum.</p> <p>Weiterhin wurden 30.000 ziehende Kleinvögel im 500 m-Radius erfasst werden wie bspw. die Feldlerche mit mind. 20 Brutpaaren. Im Faunistischen Gesamtbericht wird eine Studie von Dürr (2022) zitiert, aus der hervorgeht, dass Feldlerchen Kollisionsopfer darstellen. Leider muss dann erst die Untere Naturschutzbehörde eruieren, ob der Feldlerchenbestand als Folge der Kollision mit WEA abnimmt. Für die Feldlerche sollen dann Ausgleichsreviere (Lerchenfenster) bereitgestellt werden. Dahingehend ergeben sich folgende Fragen: Wann ist Beginn der Maßnahmen (Lerchenfenster)? Diese müssen stets vor einem Eingriff in den Natur und Landschaft realisiert werden und deren Wirksamkeit muss nachgewiesen werden. Gibt es bereits externe Ersatzflächen und dafür eine vertragliche Zusagen des Landwirtes, der die Maßnahmen umsetzen soll? Wer soll dies behördlich kontrollieren (Personalkapazität)? Wie viele Lerchenfenster als Ersatzrevier sollen entstehen?</p>	<p><u>Zu 2. Der Einwand wird zurückgewiesen.</u> Die Stellungnahme vermischt Zugvögel mit Brutvögeln. Die Kornweihe ist als Brutvogel in Sachsen und Deutschland streng geschützt. Allerdings trat diese im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast im Winter sowie als Durchzügler auf. Kollisionen der Kornweihen mit Windkraftanlagen treten vor allem bei Balzflügen im Brutgebiet auf, dies ist im Untersuchungsgebiet nicht gegeben. Wintergäste fliegen meist bodennahe und sind daher kaum kollisionsgefährdet. Trotzdem wird in naher Zukunft möglich sein mit dem für jede Anlage als KVM 1 vorgeschriebenen Technischen Abschaltssystem auch für Kornweihen abzuschalten. Aktuell werden diese noch nicht erkannt, jedoch werden die Systeme zunehmend auf weitere Arten trainiert und angelernt.</p> <p>Die Vorgehensweise bzgl. Feldlerche wurde mit der UNB abgestimmt. Die UNB muss nicht den Feldlerchenbestand erheben, sondern die Anlagenbetreiber müssen nach dem Errichten der WEA ein Feldlerchenmonitoring in Auftrag geben. Danach werden, wenn aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchungen nötig, in Abstimmung mit der UNB Maßnahmen beschlossen und umgesetzt. Daher enthält der Bericht aktuell nur empfohlene Maßnahmen.</p>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>				ja	nein
		<p>Die in den Unterlagen erwähnten 6 Lerchenfenster stellen lediglich eine Empfehlung dar. Nach aktuellem Planungsstand gehen wir von einem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG, § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 für die Art Feldlerche aus.</p> <p>Im Plangebiet wurden 22 verschiedene Fledermausarten nachgewiesen (S. 131, Tab. 26). Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten zählen zu den besonders geschützten Tieren. Durch den Betrieb der WEA werden sich erhebliche negative Auswirkungen auf Fledermäuse ergeben. Hinsichtlich der Vermeidung möglicher Kollisionen wird vorerst ein pauschaler Abschaltalgorithmus verwendet, dessen Wirksamkeit als „mittel“ eingestuft wird. Die Anlagen sollen durch spezielle Abschaltalgorithmen erst in den Folgejahren aufgerüstet werden. Bis dahin wird der mittel wirksame Algorithmus seine Opfer fordern. Bei den bestehenden 5 Anlagen hätten in der Vergangenheit Daten hierzu gesammelt werden können.</p> <p>Artenschutzfachlich sind vorgenannte Ausführungen nicht abschließend und geben nur einen groben Überblick auf die Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.</p>	<p>Der vorgeschlagene Abschaltalgorithmus entstammt der im Fachbeitrag zitierten sächsischen Studie zu Windenergie und Fledermausschutz und wurde lediglich als „mittel“ eingestuft, da er keine vollumfänglichen Abschaltzeiten zwingend vorsieht. Nach Rücksprache mit der UNB soll aber ein anderer pauschaler Abschaltalgorithmus vorgeschrieben werden, welcher lt. UNB in Fällen ohne Fledermausaktivitätsmessung in Gondelhöhe momentan in Sachsen üblich ist, eine generelle Vorgabe von Seiten der Naturschutzbehörden des Landes Sachsens darstellt und weitaus umfänglicher ist als der Abschaltalgorithmus aus der zitierten Studie. Eine „Aufrüstung“ in den Folgejahren ist unrichtig, eine Adaptierung an die tatsächliche Fledermausaktivität am Standort, was gleichbedeutend mit einer Reduzierung der pauschalen Abschaltzeiten ist, aber natürlich vorgesehen. Unter Umständen erfolgt diese Messung bereits während der Bauphase, dem Stand der Technik entsprechender Fledermausschutz ist somit stets gewährleistet. Die bestehenden 5 WEA sind im Besitz eines Mitbewerbers, eine Datenerhebung wäre aus fachlicher Sicht wünschenswert gewesen, war aber nicht möglich.</p>		
		<p><u>3. Problematik Infraschall</u> Die Thematik Infraschall erachten wir als sehr problematisch. Nicht-staatliche und unabhängige Studien sehen gesundheitliche Risiken, bedingt durch Infraschall.</p> <p>Abgesehen von dem noch in mehreren Kilometern Entfernung messbaren Infraschall verursachen Windenergieanlagen auch Emissionen im Nahbereich (wenige hundert Meter), überwiegend hörbarer Schall und Schattenwurf der Rotorblätter. Bekannt ist, dass diese stressauslösenden Faktoren ebenso zu psychischen und körperlichen Reaktionen von Anwohnern führen.</p> <p>Um nun den Kreis zu schließen, auch Wildtiere zeigen Stress- und Vermeidungsreaktionen gegenüber Windanlagen (Agnew et al. 2016; Lopucki et al. 2018) oder werden zu Schlagopfern.</p>	<p><u>Zu 3. Der Einwand wird zurückgewiesen.</u> Die vorgebrachten Erkenntnisse wurden im Zuge zahlreicher Windenergieprojekte in ganz Europa bereits mehrfach zurückgewiesen, da die Studien fehlerhaft sind oder die Ergebnisse „zweckentfremdet“ wurden (vgl. Anlage 1 zum Abwägungsprotokoll).</p> <p>Die TA Lärm enthält außerdem besondere Regelungen zur Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche (Punkt 7.3 der TA Lärm), deren Prüfung und Einhaltung Bestandteil der im Rahmen der Genehmigung einer Windenergieanlagen vorzulegenden Schallimmissionsprognose ist. Erhebliche Beeinträchtigungen auf schutzbedürftige Nutzungen können daher ausgeschlossen werden.</p>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		<p><u>4. Fazit</u>                      Aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten handelt es sich hier um einen ungeeigneten Standort. Das o.g. Vorhaben gefährdet die Ziele des Naturschutzrechts hinsichtlich biologischer Diversität, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie der Unzerschnittenheit der Landschaft und dem Freiraumschutz.</p>	<p><u>Zu 4. Die Einschätzung wird zurückgewiesen.</u>                      Die Standorteignung ergibt sich aus der Lage außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des BNatSchG und außerhalb von im Regionalplan für den Arten- und Biotopschutz bzw. das Landschaftsbild festgelegten Vorranggebieten. Außerdem stellt der Standort eine der wenigen Lagen dar, bei denen 1000 m Siedlungsabstand zu den im Zusammenhang bebauten Ortslagen gewährleistet ist. Im Kontext der aktuellen gesellschaftlichen und klimatischen Herausforderungen dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem überragenden öffentlichen Interesse zur Versorgungssicherheit und der Minimierung der Treibhausgasemissionen zur Begrenzung des menschengemachten Klimawandels. Der bereits durch die Regionalplanung vorgesehene Standort soll daher genutzt werden, um den wachsenden Bedarf an Elektroenergie in der Gemeinde Klipphausen zu decken.</p>		X



Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>				ja	nein
Ö1	BOREAS Energie GmbH Stellungnahme vom 08.11.2023	<p>1. Konkretisierung der räumlichen Abgrenzung des Sondergebietes für Windenergienutzung aufgrund örtlicher Gegebenheiten (Begründung, Seite 3): <i>„Mit der Aufstellung des Bebauungsplans will die Gemeinde Klipphausen die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flurstücke räumlich konkretisieren und eindeutig festlegen, um Planungssicherheit herzustellen.“</i></p> <p>Zur Verfügung stehende Flurstücke: Im Vorfeld wurde nicht ausreichend geklärt, ob das Einvernehmen der jeweils betroffenen Eigentümer vorliegt, lt. BM Knöfel wäre dies auch nicht erforderlich, da vorliegender B-Plan-Entwurf in seinem Inhalt auf einen Angebots- Bebauungsplan abzielt, die jeweiligen Projektierer in der Verantwortung sind, die Flächen für das Vorhaben verfügbar zu machen (GV-Sitzung am 19.9.2023). Mit dieser Vorgehensweise ist keine Planungssicherheit herzustellen. Die Gemeinde erarbeitet einen kostenintensiven Bebauungsplan, definiert streng limitierende Baufenster, lässt die dafür notwendige Flächenverfügbarkeit jedoch außen vor. Auf dieser Grundlage ist eine Umsetzung des B-Plans bereits vor Satzungsbeschluss ganz eindeutig nicht möglich, da die Verfügbarkeit der Flächen nicht gegeben ist, die im B-Plan festgesetzten Ziele realisierbar zu machen. Der zur Satzung zu beschließende B-Plan ist in seiner jetzigen Form funktionslos.</p>	<p><u>Zu 1. Der Einwand wird zurückgewiesen</u> Die Grundstückssicherung unterliegt dem allgemeinen Wettbewerb. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, dessen Festsetzungen städtebaulich begründet sein müssen und vorhabenträgerunabhängig sind, hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die tatsächliche Realisierung innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Aufgrund der Bedeutung der Windkraft und der langfristigen Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist jedoch davon auszugehen, dass eine Umsetzung des Bebauungsplans nicht unmöglich ist.</p> <p>Die Funktionslosigkeit einer einzelnen Festsetzung (nicht eines gesamten Bebauungsplans) kann erst eintreten, wenn der Bebauungsplan in Kraft getreten ist. Der Funktionslosigkeit wohnt ein zeitliches Moment inne, die Funktionslosigkeit tritt also durch Zeitablauf ein. Daher kann eine Festsetzung, die erst noch erfolgen soll, nicht funktionslos sein. Vielmehr spielt der Einwander auf die fehlende Erforderlichkeit der Planung an. Eine solche ist jedoch nicht gegeben. Hinsichtlich der Verfügbarkeit von Grundstücken hat das OVG Bautzen (Urteil vom 10.03.2023, 1 C 10/21), dass sich die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans ausschließlich anhand städtebaulicher Grundsätze vollzieht. Er hängt rechtlich nicht davon ab, dass die planbetreffenden Eigentümer oder sonstige Berechtigte ihre Grundstücke für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stellen. Hinzu kommt, dass nach Kenntnis der Gemeinde bereits ein Vorhaben genehmigt ist, das sich innerhalb eines der Baufenster befindet. Die Gemeinde geht also davon aus, dass für dieses Projekt daher auch eine Flächensicherung vorliegt, was gegen die These des Einwenders spricht.</p>		X
		<p>2. Sicherstellung der Erschließung (Begründung, Seite 3), Begrenzung der Flächenversiegelung durch Zuwegungen und Nebenanlagen/ planungsrechtliche Sicherung der Erschließung (Begründung, Seite 5): <i>„Der Bebauungsplan ist erforderlich, um eine Rechtsgrundlage für die gesicherte Erschließung der Anlagenstandorte zu schaffen.“</i></p> <p>Zuwegung und Erschließung des Bebauungsplanes sind gemäß BauGB durch die planaufstellende Kommune zu gewährleisten. Der Bebauungsplan muss somit eine Anbindung an öffentliche Wege/ Straßen darstellen. Vorliegender B-Plan-Entwurf führt die Erschließung der jeweiligen Baufelder jedoch nur sehr unzureichend aus. Konkret liegt nur Baufeld 2 direkt an einer örtlichen Verkehrsfläche. Die übrigen</p>	<p><u>Zu 2. Der Einwand wird zurückgewiesen</u> In der Begründung zum Bebauungsplan ist das Erschließungskonzept erläutert, welches sich aus folgenden Komponenten zusammensetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffentliches (klassifiziertes) Straßennetz ohne Planungsbedarf, daher keine Überplanung im Rahmen des Bebauungsplans (außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans gelegen),</li> <li>- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung für die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien,</li> <li>- Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Betreiber der Windenergieanlagen</li> </ul>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>				ja	nein
		<p>Baufelder 1, 2, 4 und 5 sind ohne jede Option einer Anbindung an die örtlichen Verkehrswege innerhalb des Geltungsbereichs. Des Weiteren werden die den Baufeldern nächst gelegenen Verkehrsanbindungen innerhalb des Geltungsbereichs regelmäßig durch Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft blockiert und abgegrenzt. Der verantwortungsvolle Umgang im Flächenverbrauch sollte innerhalb des Verfahrens berücksichtigt werden. Die als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesenen Bereiche sollten nicht durch neue Verkehrswege zerschnitten werden. Die örtliche Erschließung der Baufelder ist faktisch nicht möglich, deren planerische Funktionsfähigkeit somit nicht gegeben.</p>	<p>Die festgesetzten Randeingrünungen dürfen gemäß Festsetzung 1.8.5, Maßnahme M3 für Zufahrten zum Sondergebiet Windenergie auf einer Länge von maximal 150 m je Baufeld unterbrochen werden, so dass die Anbindung jedes als Sondergebiet festgesetzten Baugrundstücks mit Baufeldern für die Errichtung von WEA an die Verkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gewährleistet ist. Damit ist die örtliche Erschließung der ausreichend gesichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baufeld 1: Flst. 175 grenzt an VBZ 1 an, Unterbrechung Maßnahme-fläche M3 für Zufahrt zulässig</li> <li>- Baufeld 2: Flst. 193, 194, 195 grenzen an VBZ 1 an (zzgl. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht und Unterbrechung Maßnahme-fläche M3 für Kurvenradien in der Anbindung an den alten Viehweg)</li> <li>- Baufeld 3: Flst. 39/19 und 38/2 grenzen an Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten sind an den Alten Viehweg an, außerdem Unterbrechung Maßnahme-fläche M3 für Zuwegung zulässig</li> <li>- Baufeld 4: Flst. 21/11 grenzt an Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten sind und 14/15 direkt an Alten Viehweg an, außerdem Unterbrechung Maßnahme-fläche M3 für Zuwegung zulässig</li> <li>- Baufeld 5: Flst. 97/7 grenzt direkt an K 8038 an</li> </ul> <p>Auf eine darüberhinausgehende Konkretisierung der Lage der Erschließung der einzelnen Baufelder wurde wegen deren Größe verzichtet, da diese vom konkreten Standort der WEA innerhalb des Bau-fensters abhängig ist.</p>		
		<p><u>3. Sicherung einer effektiven Standortausnutzung (Begründung, S. 4):</u>  <i>„Unter Berücksichtigung der oben genannten Erfordernisse [...] kann durch den Bebauungsplan eine Anlagenkonfiguration festgesetzt werden, die gewährleistet, dass aus der Fläche der maximale Energieertrag erzielt werden kann. Der Bebauungsplan bündelt und harmonisiert damit die Interessen der Investoren oder Grundstückseigentümer und die Interessen der Gemeinde.“</i></p> <p>Die festgesetzten Baufelder sind in ihrer Geometrie und Höhenbeschränkung so begrenzend, dass hier kaum Handlungsspielräume bei der konkreten Wahl eines geeigneten Anlagentyps und des Standortes möglich sind.</p>	<p><u>Zu 3. Der Einwand wird zurückgewiesen</u>                      Je nach Lage der Baufelder variieren die sich aus den festgelegten Abstandskriterien ergebenden Handlungsspielräume bei der Umsetzung des Bebauungsplans hinsichtlich des konkreten Anlagenstandortes.</p> <p>Gegenüber der 1. Entwurfsfassung wurden darüber hinaus die zulässigen Anlagenhöhen deutlich erweitert, so dass bezüglich der Anlagentypen mehr Spielraum besteht.</p> <p>Die variierende Lage und Form von Kranstellfläche, Montageplatz, Blattablagefläche in Abhängigkeit der Örtlichkeit und des Anlagentyps</p>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>				ja	nein
		<p>In der jeweiligen Matrix zu den Baufeldern wurde die überbaubare Grundstücksfläche dauerhaft &amp; temporär zwar benannt, aber je nach Örtlichkeit und Anlagentyp können Lage und Form von Kranstellfläche, Montageplatz, Blattablagefläche enorm variieren. Diese Konfiguration wird i.d.R. in enger Zusammenarbeit mit dem Anlagenhersteller erarbeitet. Diese Informationen fehlen dem B-Plan-Entwurf allerdings als entscheidende standortbezogene Grundlage. Somit bilden die B-Plan-Festsetzungen keine real umsetzbare Planung ab, sie harmonisieren und bündeln NICHT.</p> <p>Die dem B-Plan-Entwurf zu Grunde liegende Parkkonfiguration (auch in Bezug auf Höhenbeschränkung und dafür geeignete Anlagentypen) entspricht nicht dem technischen Stand 2023 und ist auch nicht zukunftsweisend ausgelegt, dauern Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG i.d.R. durchschnittlich 5 Jahre.</p> <p><u>Anregung</u>, den Geltungsbereich im südlichen Verlauf entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze von Flst. 14/15 zu verlagern, um Baufeld 4 mehr Handlungsspielraum einzuräumen und die örtliche Erschließung südlich der Maßnahmenfläche M3 zum Wegeflurstück zu gewährleisten.</p>	<p>wurde im Bebauungsplan dadurch berücksichtigt, dass hierfür (zur Begrenzung des Flächenverbrauchs) maximal zulässige Gesamtflächen festgesetzt wurden, die Lage aber grundsätzlich nicht an das festgesetzte Baufenster gebunden ist, sondern vom Bauherrn innerhalb des Baugebietes SO frei gewählt werden kann. Damit wird den spezifischen technologischen Anforderungen Rechnung getragen, ohne das Planungskonzept zu negieren.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Planung basiert auf der Grundlage eines renommierten Planungsbüros. Außerdem sind Vorgaben des Bebauungsplans bereits Bestandteil einer genehmigten Windkraftanlage im Verfahrensgebiet.</p> <p>Die dem B-Plan-Entwurf zu Grunde liegende Parkkonfiguration ist – wie es bei Windparkvorhaben üblich ist – ein Kompromiss aus Interessen des Naturschutzes (Artenschutz, Schutzgut Landschaftsbild), der Interessen in Hinblick auf das Schutzgut Mensch (Schall, Schattenwurf,...) und anderer Schutzgüter (Wasser, Forst, Boden und Fläche, Klima und Luft...) sowie dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien an der landes-, bundes- und weltweiten Stromerzeugung zu steigern (Ertragsoptimierung). Die gegenständliche Windparkkonfiguration ist gewiss nicht die einzig mögliche, lässt allerdings unter Berücksichtigung des jetzigen Stands der Technik auf der einen Seite und den vorhin genannten Interessen auf der anderen Seite, eine sehr gute Ausschöpfung des Windpotentials am Standort Baeyerhöhe erwarten. Da nicht bekannt ist inwieweit sich die Entwicklung von Windkraftanlagen die nächsten 5 Jahre entwickeln wird, ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, eine auch für den Stand der Technik in 5 Jahren mutmaßlich bessere Bebauungsplanung festzulegen.</p> <p><u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u></p> <p>Die südliche Abgrenzung des Baufeldes 4 ergibt sich aus dem 750m-Abstand zur Wohnbebauung im planungsrechtlichen Außenbereich an der Schmiedewalder Straße. Eine Erweiterung in südliche Richtung würde der städtebaulichen Konzeption zur Wahrung der Anwohnerinteressen widersprechen. Der Anschluss an den Alten Viehweg ist mit den bestehenden Festsetzungen gewährleistet (s.o.) und würde</p>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
<b>Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen</b>				ja	nein
		<p>4. Begründung, Seite 4: „[...] Hinsichtlich der Anrechnungsmodalitäten der neuen „Windenergiegebiete“ beinhaltet das WindBG ebenfalls konkrete Vorgaben, die bereits bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans mit beachtet werden.“</p> <p>Diese Annahme ist falsch. Das auszuweisende Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung kann gemäß § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG NICHT angerechnet werden, da eine Höhenbeschränkung für alle Baufelder festgesetzt wird.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> Der Satz wird dahingehend korrigiert, dass die Anrechnungsmodalitäten <b>teilweise</b> beachtet werden. Die Anrechnungsmodalitäten betreffen einerseits die Anlagenhöhe (§ 4 Abs. 1 WindBG), an welcher die Gemeinde Klipphausen aufgrund der zugrunde liegenden planerischen Konzeption festhält, zum anderen die von Rotorblättern überstrichene Fläche (§ 4 Abs. 3 WindBG), die berücksichtigt wurden, indem festgesetzt wurde, dass auch Flächen für die Landwirtschaft, Maßnahmeflächen usw. durch Rotorblätter überstrichen werden dürfen.</p> <p>Die Gründe für das Festhalten an der Höhenbeschränkung wurden im Rahmen der Abwägung zur 1. Entwurfsfassung ausführlich erläutert. An den der Abwägung zugrunde liegenden Sachverhalten hat sich nichts geändert.</p>	X Red.	
		<p>5. Ziele der Planung (Begründung, Seite 5): „Ohne Aufstellung des Bebauungsplans wäre am Standort Baeyerhöhe die Errichtung von Windenergieanlagen ohne Begrenzung der Anzahl, der Höhe und der Gestaltung (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Konstruktionsart, Farbgebung, Nachtkennzeichnung) der Anlagen zulässig.“</p> <p>Diese Aussage ist falsch. Im sehr komplexen Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG werden alle Belange ausführlich geprüft. Zudem konzentriert dieses Genehmigungsverfahren die verschiedenen Genehmigungsinstanzen. Auch das Bauordnungsrecht, dessen Grundlage die Sächsische Bauordnung ist, beeinflusst zu einem großen Anteil den Genehmigungsprozess. Dabei sind vor allem Statik/ Turbulenz, Brandschutz, Umgebungs- und Freiraumschutz relevant, sodass schon aus diesen Gründen die Anzahl der maximal errichtbaren Anlagen reglementiert ist.</p> <p>Bei einer komplexen Fachplanung wie vorliegend, täte die Gemeinde gut daran, auf die langjährige Expertise der Fachplaner zu vertrauen und mit diesen zusammenzuarbeiten, um eine für alle gut nachvollziehbare, sachliche und transparente Planung vorlegen zu können, die auch zukunftsorientiert ist.</p>	<p><u>Zu 5. Der Einwand wird zurückgewiesen</u> Im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG werden fachrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange geprüft. Die im Rahmen von Bauleitplanverfahren in die Abwägung einzustellenden städtebaulichen Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB fallen hier jedoch nicht darunter. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, verfolgt die Gemeinde Klipphausen mit der Aufstellung des Bebauungsplans aufgrund des besonderen Standortes auf der Baeyerhöhe jedoch bestimmte städtebauliche Ziele, die ohne Planaufstellung nicht erreichbar wären.</p> <p>Die Gemeinde hat mit dem Planungsbüro EWS ein renommiertes Planungsbüro beauftragt. Der Einwand wird zurückgewiesen, da er darüber hinaus auch nicht städtebaulich relevant ist.</p>		X

## 1 Stellungnahme Infraschall / Tieffrequenter Schall

Infraschall liegt im Frequenzbereich von 1 bis 20 Hz. Die Hörschwelle gemäß DIN 45680:1997 liegt bei 20 Hz bei 71 dB(Z) und die Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680:2013 (Entwurf) bei 68,5 dB(Z). Gehörschäden wurden ab 140 dB beobachtet. Häufig gehen Infraschall und Geräusche im Hörschallbereich einher, sodass die Wirkungen nicht immer eindeutig zuordenbar sind. Liegen die Pegel des Infraschalls unter der Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Wirkungen auf das Gehör, Herz-Kreislaufsystem etc. beobachtet werden. In Bezug auf Infraschall liegen bereits zahlreiche Studien in Zusammenhang mit Windenergieanlagen vor. Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:

- Die von WEA erzeugten Infraschallpegel liegen auch im Nahbereich der Anlagen (120 – 300 m) deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze gemäß DIN 45680
- In einem Abstand von 700 m war zu beobachten, dass der Infraschall im Wesentlichen vom Wind / sonstiger natürlicher Quellen erzeugt wird und nicht von den WEA.

Ein Vergleich von WEA-Geräuschen mit alltäglichen Schallquellen zeigt, dass die Infraschallbelastung bspw. durch eine Autobahn in 200 m Entfernung deutlich höher als jene von einer WEA in 200 m Entfernung ist. Ein Vergleich verschiedener Infraschallquellen ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

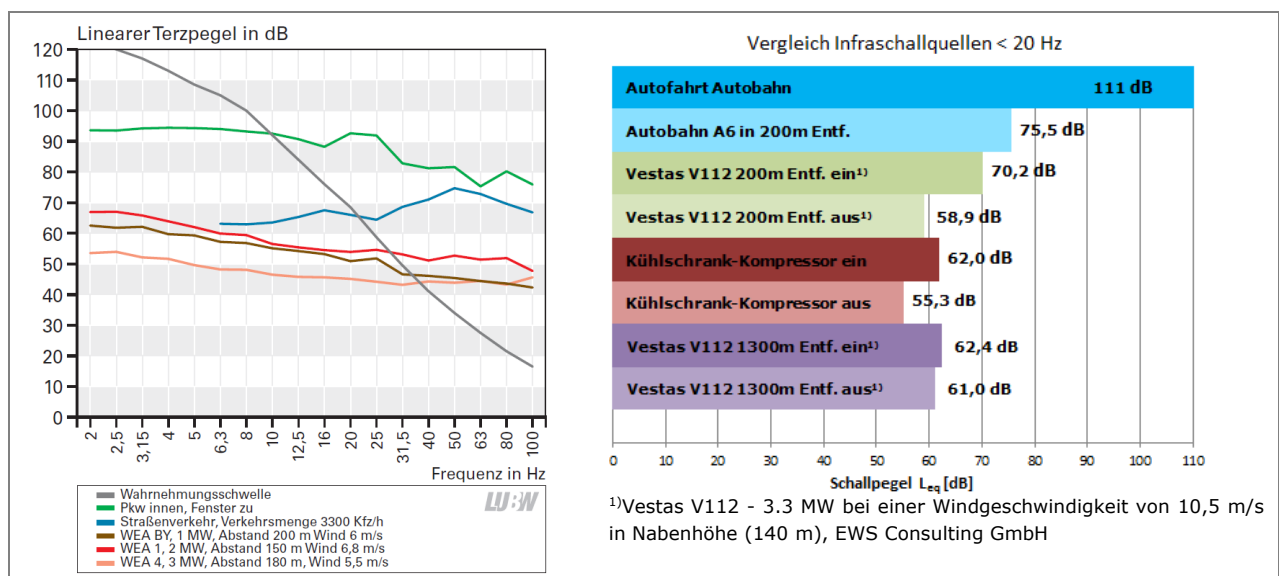


Abbildung 1: Vergleich unterschiedlicher Quellen und Situationen hinsichtlich tieffrequenter Geräusche (1)

Das Umweltbundesamt UBA (2) geht davon aus, dass die Infraschallbelastung durch WEA im Vergleich mit anderen natürlichen und anthropogenen Quellen sehr gering ist und das mit keinen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit zu rechnen ist.

Klagen über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall von WEA sind beeinflusst von psychogenen Effekten und dem Nocebo-Effekt, wobei die Verbreitung von bedrohlichen „Fake-News“ signifikant mit den individuell berichteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen assoziiert ist (3).

Die Hörschwelle wurde im Rahmen des Ears-Projekts (4) für tieffrequenten Schall neu vermessen. Es zeigt sich erneut, dass sehr hohe Schallleistungspegel erforderlich sind, um eine Wahrnehmung zu ermöglichen. Des Weiteren werden akzeptierte Schallleistungspegel vorgeschlagen, die dem 10%-Perzentil der Hörschwelle entsprechen. An keinem Immissionspunkt werden Schallimmissionen dieser

Größenordnungen durch die WEA verursacht. Aus den dargelegten Gründen wurde deshalb für Infraschall keine individuelle Beurteilung durchgeführt.

## 2 Literaturverzeichnis

1. **LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.** Toeffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen QUellen . Februar 2016.
2. **Dessau-Roßlau, UBA Umweltbundesamt.** Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen. November 2016.
3. **Koch, European Metrology Research Programme: Christian.** Ears Projekt Communique: Assessment and safety of non-audible sound. Juni 2015.
4. **Koch, S., Holzheu, S. & M. Hundhausen.** Windenergieanlagen und Infraschall: Keine Evidenz für gesundheitliche Beeinträchtigungen – eine physikalische, medizinische und gesellschaftliche Einordnung. *Dtsch Med Wochenschr* 2022 147: 112–118.